

Satzung

des Turnverein Herkenrath 09 e.V.



Erster Abschnitt:

Name, Zweck und Organisation des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Herkenrath 09 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach Herkenrath.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Ebenso darf der Verein eine juristische Person des Privatrechts, insbesondere eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gründen, um den Fußballspielbetrieb einer Lizenzspielermannschaft zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des Beschlusses wird der Vorstand ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie über die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer trifft der leitende Vorstand.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbst entsprechend der Jugendordnung.

§ 3 Hauptabteilungen

1. Der Verein besteht aus drei Hauptabteilungen, nämlich
 - a. der Turn- und Spielabteilung
 - b. der Fußballabteilung
 - c. der Tennisabteilung.
2. Die Hauptabteilungen verwalten sich selbstständig nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Durch ordentliche Einnahmen nicht gedeckte Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung des leitenden Vorstandes, wenn sie insgesamt ein Zehntel des Volumens des Haushaltsvoranschlages übersteigen.

Zweiter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 4 Zusammensetzung der Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des leitenden Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt und wenigstens die Hälfte des Beitrages einer Hauptabteilung zahlt.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Der Vorstand einer Hauptabteilung entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein.
2. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller den leitenden Vorstand anrufen, der innerhalb eines Monats entscheidet.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Hauptabteilung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 7 Ausschluss wegen Beitragsrückstandes und/oder aus wichtigem Grund

1. Ein Mitglied scheidet von selbst aus dem Verein aus, wenn es mehr als ein Geschäftsjahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und nicht unter Zahlung der Rückstände erklärt, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen grober Verstöße gegen Satzung oder die für die einzelnen Abteilungen geltenden Turn- und Sportordnungen, wenn zwei Rügen des Vorstandes einer Hauptabteilung erfolglos geblieben sind,
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens in der Öffentlichkeit, wenn dadurch eine unsportliche Haltung erkennbar geworden ist und das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand der Hauptabteilung nach Anhörung des Betroffenen ausgesprochen.
4. Der Betroffene kann gegen den Ausschließungsgrund binnen zwei Wochen schriftlich den Leitenden Vorstand anrufen.

§ 8 Beitragsordnung

Jede einzelne Hauptabteilung kann ihre Beitragssätze, Zusatzbeiträge und Vergünstigungen selbst festlegen. Die genauen Bestimmungen der Beitragsordnung sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Änderungen der Geschäftsordnung werden im leitenden Vorstand beschlossen.

Dritter Abschnitt:

Organe des Vereins

§ 9 Aufzählung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung des Vereins,
- b. die Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen,
- c. der leitende Vorstand
- d. der erweiterte Vorstand,
- e. die geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen,
- f. der Jugendvorstand des Vereins,
- g. die Jugendvorstände der Hauptabteilungen,
- h. die Kassenprüfer
- i. der Ältestenrat.

§ 10 Die ordentliche(n) Mitgliederversammlung(en)

1. Die ordentliche(n) Mitgliederversammlung(en) des Vereins findet im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom leitenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den benutzten Sportstätten sichtbar ausgehängt wird.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins enthält
 - a. Wahl eines Protokollführers,
 - b. Geschäftsberichte des leitenden Vorstandes, der Vorstände der Hauptabteilungen und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des leitenden Vorstandes,
 - d. Vorstellung der Vorsitzenden der Hauptabteilungen,
 - e. Nennung der von den Hauptabteilungen gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Bekanntgabe der Haushaltsvoranschläge,
 - h. Bekanntgabe der Veranstaltungspläne,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Verschiedenes.
3. Der Vorsitzende des leitenden Vorstandes leitet die Versammlung. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesend stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wahlen finden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt.
5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören und nicht länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Das Fehlen der Stimmberechtigung kann nach einer Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn es vorher festgestellt worden war.
6. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen finden jedes Jahr möglichst kurze Zeit vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wählen alle zwei Jahre die geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen mit Ausnahme der Vorsitzenden der Jugendvorstände, und weitere Funktionsträger der Hauptabteilungen. Sie beschließen die Haushaltsvoranschläge der Hauptabteilungen; die geschäftsführenden Vorstände legen ihnen dazu Entwürfe vor. Für die Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen gelten die Regeln über die Mitgliederversammlung des Vereins sinngemäß.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der leitende Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes einer Hauptabteilung oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die nach den Regeln des § 10 Abs. 1 einzuberufende Versammlung hat die Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 12 Der leitende Vorstand

1. Der leitende Vorstand besteht aus den 3 Vorsitzenden der Hauptabteilungen und einem weiteren Mitglied der Hauptabteilung, die über mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Gesamtvereins verfügt. Das weitere Mitglied muss dem geschäftsführenden Vorstand der Hauptabteilung angehören und wird von diesem gewählt. Der Vorsitzende der mitgliederstärksten Hauptabteilung ist Vorsitzender des leitenden Vorstandes und vertritt ihn nach außen. Die Mitglieder des leitenden Vorstandes können durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ihrer Hauptabteilung vertreten werden.
2. Drei Mitglieder des leitenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der leitende Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins, wenn die Kosten einer Entscheidung, der Kauf und Verkauf oder eine Investition die Summe von 70.000,- € übersteigt. Dies gilt auch für Entscheidungen über Grundstücke und die Erbpachtgestaltung, auch wenn der jährliche Wert einer Veränderung weniger als 70.000,- € beträgt.
3. Dem leitenden Vorstand obliegt die den Verein insgesamt betreffende Verwaltung. Die Haushaltsvoranschläge der Hauptabteilungen bedürfen seiner Genehmigung.
4. Dem leitenden Vorstand zur Seite gestellt ist ein Finanzausschuss. Er besteht aus je einem Mitglied der Hauptabteilungen. Er verwaltet alle den Gesamtverein betreffenden Finanzen und

erarbeitet Vorschläge, die er dem leitenden Vorstand zu Entscheidung vorlegt. Die Erstellung der Haushaltspläne durch die Hauptabteilungen bleibt davon unberührt.

5. Dem leitenden Vorstand zur Seite gestellt ist ein Übungsstättenbelegungsausschuß. Er besteht aus je einem Mitglied der Hauptabteilungen. Er berät und erarbeitet Vorschläge zur Belegung der Übungsstätten, die von mehreren Hauptabteilungen genutzt werden. Bei Uneinigkeit über die Belegungen entscheidet der leitende Vorstand.
6. Der leitende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ruft der leitende Vorstand den Ältestenrat an. Wenn nach Beratung durch den Ältestenrat noch immer eine Pattsituation besteht, gilt eine Entscheidung als abgelehnt.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des leitenden Vorstandes sowie aus den Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen.
2. Der erweiterte Vorstand berät die zur Entschließung des leitenden Vorstandes anstehenden Fragen.

§ 14 Die geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen

§ 14.1 Die geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen Fußball und Tennis

1. Die geschäftsführenden Vorstände der Hauptabteilungen Fußball und Tennis bestehen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Sportorganisationsleiter (Fußballobmann, Sportwart),
 - e. dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes der Hauptabteilung.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung der Hauptabteilung. Er wird dabei von den gewählten weiteren Funktionsträgern beraten und unterstützt.

§ 14.2 Der geschäftsführende Vorstand der Hauptabteilung Turn und Spiel

1. Der geschäftsführende Vorstand der Hauptabteilung Turn und Spiel besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer (auch zuständig für Kasse),
 - c. dem technischen Leiter,
 - d. dem Sportorganisationsleiter,
 - e. zwei Beisitzern,
 - f. dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes der Hauptabteilung.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung der Hauptabteilung. Er wird dabei von den gewählten weiteren Funktionsträgern beraten und unterstützt.

§ 15 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den vier von den Mitgliederversammlungen der Hauptabteilungen gewählten Mitgliedern. Zwei von der Turn- und Spielabteilung, einer von der Tennisabteilung und einer von der Fußballabteilung. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat berät den leitenden Vorstand bei Entscheidungen, die dort wegen einer Pattsituation keine Mehrheit gefunden haben.

§ 16 Die Jugendvorstände

1. Die nach der Jugendordnung des Vereins bestimmten Jugendvorstände des Vereins und der Hauptabteilungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der ihnen zugeordneten Jugendversammlungen. Sie sind diesen und dem leitenden Vorstand beziehungsweise den geschäftsführenden Vorständen der Hauptabteilungen verantwortlich.
2. Die Jugendvorstände sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins beziehungsweise der Hauptabteilungen. Sie entscheiden auch über die Verwendung der der Jugend des Vereins beziehungsweise der Hauptabteilung zufließenden Mittel.

§ 17 Die Kassenprüfer

1. Zur laufenden Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählt. Sie sollen verschiedenen Hauptabteilungen angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Geschäftsunterlagen des Vereins und der Hauptabteilungen einzusehen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem leitenden Vorstand, den geschäftsführenden Vorständen und den Mitgliederversammlungen.

§ 18 Haftung

Die Haftung von Organen des Vereins, insbesondere des Vorstandes oder einer sonstigen Person, die in seinem Auftrag tätig wird, ist Vereinsmitgliedern gegenüber beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Vierter Abschnitt

Geschäftsberichte und Rechtsauslegung

§ 19 Vorlage an den leitenden Vorstand und die Mitgliederversammlung

Die Hauptabteilungen legen ihren Geschäftsbericht und ihren Kassenbericht mit dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung des Vereins dem leitenden Vorstand vor. Die wesentlichen Ergebnisse der Berichte sind im Geschäftsbericht des leitenden Vorstandes der Mitgliederversammlung des Vereins vorzutragen.

Fünfter Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn nicht mehr als zwei anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dem Auflösungsbeschluss widersprechen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie soll es möglichst für gemeinnützigen Vereinssport in Herkenrath verwenden.

Sechster Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Eintragung in das Vereinsregister

1. Die Eintragung im Vereinsregister soll durch diese Satzung berichtigt werden.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Übergangsregeln

Die unter Geltung früherer Satzung gewählten Funktionsträger gelten als nach dieser Satzung gewählt. Die unter Geltung früherer Satzung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegelder gelten als nach dieser Satzung beschlossen.